

Justiz-, Gemeinde- und  
Kirchendirektion des  
Kantons Bern

Bahnhofstrasse 88  
3401 Burgdorf  
Telefon 034 420 50 54  
Telefax 034 420 50 51

U/Zeichen: TRC/WAS

27. Januar 1998

**Madiswil**  
**Überbauungsordnung Nr. 4 "Grossmatt"**  
**Genehmigung nach Art. 61 Baugesetz (BauG)**

- 
1. Die vom Gemeinderat von Madiswil am 12. Juni 1995 beschlossene Überbauungsordnung Nr. 4 "Grossmatt" wird in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt, wobei infolge Verschreibs folgende Korrektur von Amtes wegen vorgenommen wird:  
Art. 5 Abs. 3 Überbauungsvorschriften: der Begriff "Angaben" wird ersetzt durch "Abgaben".
  2. Es wird davon Kenntnis genommen und gegeben, dass innert der Auflagefrist vom 27. April bis zum 26. Mai 1995 keine Einsprachen erhoben worden sind.
  3. Die Gemeinde Madiswil wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 110 Bauverordnung (BauV) öffentlich bekanntzumachen.
  4. Es werden keine Gebühren erhoben.
  5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
  6. Diese Verfügung wird eröffnet:
    - der Gemeinde Madiswil unter Beilage zweier Exemplare der genehmigten Überbauungsordnung Nr. 4 "Grossmatt"
    - dem Regierungsstatthalteramt Aarwangen unter Beilage eines Exemplars der genehmigten Überbauungsordnung Nr. 4 "Grossmatt"
    - der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern unter Beilage eines Exemplars der genehmigten Überbauungsordnung Nr. 4 "Grossmatt"

Je zwei Exemplare dieser Verfügung und der genehmigten Überbauungsordnung Nr. 4 "Grossmatt" sind für das Amtsarchiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Kreis Emmental-Oberaargau



W. Hafner, Vorsteher